



Referenz/Aktenzeichen: 221-00433

Bern, 16.08.2018

---

---

# VERFÜGUNG

## der Eidgenössischen Elektrizitätskommission EICom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin),  
Laurianne Altwegg, Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty,  
Sita Mazumder

in Sachen: **EI-Day AG**, Schönenhofen 1, 9300 Wittenbach  
vertreten durch Rechtsanwalt Othmar Somm, Museumstrasse 47,  
9000 St. Gallen

**(Beschwerdeführerin)**

gegen **Pronovo AG (ehemals Swissgrid AG)**, Dammstrasse 3, 5070 Frick

**(Vorinstanz)**

betreffend Bescheid der Swissgrid AG vom 13. November 2017 betreffend definitive Höhe  
der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV-Projekt 25750) - Abschrei-  
bungsverfügung

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Sachverhalt</b> .....	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>Erwägungen</b> .....	<b>4</b>
1	Zuständigkeit .....	4
2	Parteien und rechtliches Gehör.....	4
3	Abschreibung .....	5
4	Gebühren .....	5
5	Parteientschädigung .....	6
<b>III</b>	<b>Entscheid</b> .....	<b>7</b>
<b>IV</b>	<b>Rechtsmittelbelehrung</b> .....	<b>8</b>

# I Sachverhalt

## A.

- 1 Die EI-Day AG (nachfolgend Beschwerdeführerin) meldete am 29. September 2009 (Poststempel) das Projekt «PV-Anlage EI-Day Wittenbach» (nachfolgend PV-Anlage) in 9300 Wittenbach bei der Swissgrid AG für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) an (act. 4, Beilage 1). Am 12. Oktober 2009 erhielt die Beschwerdeführerin für die PV-Anlage einen Wartelistebescheid (act. 4, Beilage 2) und am 1. Juli 2013 einen positiven Bescheid (act. 4, Beilage 4).
- 2 Die integrierte PV-Anlage wurde am 15. August 2014 mit einer Leistung von 585.5 kWp in Betrieb genommen (act. 4, Beilage 8). Gemäss Bescheid der Swissgrid AG vom 26. Januar 2015 betrug der definitive Vergütungssatz [...] Rp./kWh (act. 4, Beilage 10).
- 3 Am 18. August 2017 wurde die integrierte PV-Anlage um 70,47 kWp auf eine Gesamtleistung von 655,92 kWp erweitert (act. 4, Beilage 13). Gemäss Bescheid der Swissgrid AG vom 13. November 2017 betrug der definitive Vergütungssatz für die Gesamtanlage inklusive der Erweiterung (Mischtarif) [...] Rp./kWh (act. 4, Beilage 14).

## B.

- 4 Gemäss Eingabe vom 27. November 2017 an die EICom ist die Beschwerdeführerin mit dem neuen Vergütungssatz nicht einverstanden (act. 1).
- 5 Das Fachsekretariat der EICom (nachfolgend Fachsekretariat) hat die Eingabe vom 27. November 2017 als Beschwerde entgegengenommen und am 6. Dezember 2017 ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) eröffnet (act. 3).
- 6 Die Pronovo AG (nachfolgend Vorinstanz) hat mit Eingabe vom 15. Januar 2018 zur Streitigkeit Stellung genommen (act. 4). Das Fachsekretariat hat der Beschwerdeführerin die Stellungnahme der Vorinstanz am 17. Januar 2018 zugestellt (act. 5) und eine Frist zur Replik gewährt.
- 7 Die Beschwerdeführerin hat am 15. Februar 2018 eine Replik eingereicht (act. 6). Das Fachsekretariat hat der Vorinstanz die Replik am 19. Februar 2018 zugestellt (act. 7). Am 8. März 2018 hat die Vorinstanz eine Duplik eingereicht (act. 8). Die Duplik wurde der Beschwerdeführerin am 12. März 2018 zugestellt (act. 9).
- 8 Am 27. März 2018 hat die Beschwerdeführerin unaufgefordert eine weitere Stellungnahme eingereicht (act. 10), welche der Vorinstanz am 28. März 2018 zugestellt wurde (act. 11).
- 9 Das Fachsekretariat hat die Beschwerdeführerin am 28. März 2018 aufgefordert, weitere Unterlagen einzureichen (act. 12). Die Unterlagen wurden am 6. April 2018 eingereicht (act. 13) und der Vorinstanz am 9. April 2018 zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 14).
- 10 Mit Verfügung vom 9. Juli 2018 hat die Vorinstanz ihren Bescheid vom 13. November 2017 wiedererwägungsweise aufgehoben und den definitiven Vergütungssatz ab 1. August 2017 auf [...] Rp./kWh festgelegt.
- 11 Auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin und der Vorinstanz wird, soweit entscheiderelevant, im Rahmen der materiellen Beurteilung eingegangen.

## II Erwägungen

### 1 Zuständigkeit

- 12 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) beurteilt die ECom Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 13 Die Beschwerdeführerin hat am 27. November 2017 bei der ECom eine Beschwerde eingereicht.
- 14 Die ECom beurteilt gemäss Artikel 25 Absatz 1<sup>bis</sup> des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (aEnG; Stand 01.01.2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a aEnG).
- 15 Vorliegend ist streitig, ob die Swissgrid AG den Vergütungssatz der PV-Anlage gestützt auf Art. 3b in Verbindung mit Anhang 1.2 aEnV (Stand 01.01.2017) korrekt berechnet hat. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen nach Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup> aEnG (Stand 01.01.2017). Die Swissgrid AG hat ihre Verfügung im Jahr 2017 erlassen. Damit ist die Zuständigkeit der ECom zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit gegeben.
- 16 Das Bundesgericht hat am 21. Juni 2017 entschieden, dass die Bescheide der Swissgrid AG zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017, 1C\_532/2016, E. 2.3.2). Die ECom behandelt die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 27. November 2017 als Beschwerde nach Artikel 44 ff. VwVG (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup> aEnG [Stand 01.01.2017]).
- 17 Gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c EnG ist die Vollzugsstelle für den Vollzug der Einspeisevergütung nach bisherigem Recht zuständig. Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeit ab ihrer Errichtung aus (Art. 74 Abs. 4 EnG). Die Pronovo AG als Vollzugsstelle ist am 6. November 2017 im Handelsregister eingetragen worden ([www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)). Somit ist nicht mehr die Swissgrid AG, sondern die Pronovo AG als ihre Rechtsnachfolgerin Vorinstanz.
- 18 Die Beschwerde wurde zudem fristgerecht (Art. 50 Abs. 1 VwVG) und formgerecht (Art. 52 VwVG) eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

### 2 Parteien und rechtliches Gehör

- 19 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- 20 Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Swissgrid AG teilgenommen. Gemäss Bescheid der Swissgrid AG vom 13. November 2017 wurde der Vergütungssatz von [...] Rp./kWh nach der Erweiterung auf [...] Rp./kWh festgesetzt. Im vorliegenden Verfahren ist die Berechnung des KEV-Vergütungssatzes nach der Erweiterung der PV-Anlage streitig. Damit ist die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Verfügung besonders berührt.
- 21 Der Beschwerdeführerin und der Swissgrid AG sowie der Vorinstanz wurde im vorliegenden Verfahren die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingaben der Beschwerdeführerin wurde der Swissgrid AG resp. der Vorinstanz zur Stellungnahme unterbreitet (act. 1, act. 6, act. 10 und act. 13). Überdies wurden die Stellungnahmen der Vorinstanz der Beschwerdeführerin zur Kenntnisnahme zugestellt

(act. 4 und act. 8). Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente sowie die Ausführungen der Vorinstanz werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör gewahrt (Art. 29 VwVG).

### 3 Abschreibung

- 22 Die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens setzt das Vorhandensein eines schutzwürdigen Interesses an einem behördlichen Entscheid voraus. Fällt das Interesse am Erlass einer Verfügung und damit ebenfalls der Verfahrensgegenstand im Laufe des Verfahrens dahin, wird dieses als gegenstandslos abgeschrieben (REGINA KIENER/BERNHARD RÜTSCHÉ/MATHIAS KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, Zürich 2012, Rz. 773). Gegenstandslos wird ein Verfahren mit einem Rückzug, einer Anerkennung, einem Vergleich oder wegen nachträglichen Dahinfallens des Streitgegenstandes oder des Rechtsschutzinteresses (ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage, Zürich 2013, Rz. 1146). Nimmt die verfügende Behörde eine Wiedererwägung vor, so wird die Beschwerde insoweit gegenstandslos, als dem Begehren der beschwerdeführenden Person entsprochen wird (ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, a.a.O., Rz. 705).
- 23 Gegenstand des Verfahrens ist der definitive Vergütungssatz nach Erweiterung der PV-Anlage, welche gemäss Bescheid der Vorinstanz vom 13. November 2017 [...] Rp./kWh beträgt. Die Beschwerdeführerin hat gegen diesen Bescheid am 27. November 2017 Beschwerde erhoben und einen Vergütungssatz von [...] Rp./kWh berechnet (act. 6). Die Vorinstanz hat in der Folge ihren Bescheid vom 13. November 2017 am 9. Juli 2018 wiedererwägungsweise aufgehoben und den definitiven Vergütungssatz auf [...] Rp./kWh festgesetzt. Da der definitive Vergütungssatz höher ist als von der Beschwerdeführerin berechnet, wurde ihrem Begehren entsprochen und die Beschwerde somit gegenstandslos. Das Verfahren 212-00433 wird abgeschrieben.

### 4 Gebühren

- 24 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gemäss Artikel 63 Absatz 1 VwVG sowie Artikel 1 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) der unterliegenden Partei auferlegt. Wird ein Verfahren gegenstandslos, so werden die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (vgl. MAILLARD MARCEL in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 63, Rz. 17). Im Verfahren wurden zwei Schriftenwechsel durchgeführt. Die Vorinstanz hat am 15. Januar 2018 (act. 4) und am 8. März 2018 (act. 8) eine Stellungnahme eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Eingabe vom 27. März 2018 festgehalten, dass die von der Vorinstanz angewendete Berechnung für den definitiven Vergütungssatz intransparent bleibe (act. 10). Am 9. Juli 2018 hat die Vorinstanz den angefochtenen Bescheid vom 13. November 2018 in Wiedererwägung gezogen und den definitiven Vergütungssatz neu verfügt. Die Vorinstanz hat somit die Gegenstandslosigkeit nach Durchführung des Schriftenwechsels zu verantworten. Gemäss Artikel 63 Absatz 2 VwVG werden der Vorinstanz keine Verfahrenskosten auferlegt.
- 25 Da der Beschwerdeführerin keine Gebühren auferlegt werden, ist ihr der geleistete Vorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten gemäss Artikel 63 Absatz 4 VwVG von [...] Franken zurückzuerstatten.

## 5 Parteientschädigung

- 26 Gemäss Artikel 64 Absatz 1 VwVG kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden. Wird ein Verfahren gegenstandslos, so kann das Gericht gemäss Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren eine Parteientschädigung zusprechen (vgl. MAILLARD MARCEL, a.a.O., Art. 64, Rz. 20). Gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren setzt die Beschwerdeinstanz die Parteientschädigung von Amtes wegen nach Ermessen fest, wenn die Partei, die Anspruch auf Parteientschädigung erhebt, nicht rechtzeitig eine detaillierte Kostennote eingereicht hat.
- 27 Die Entschädigung wird gemäss Artikel 64 Absatz 2 VwVG in der Entscheidungsformel beziffert und der Körperschaft oder autonomen Anstalt auferlegt, in deren Namen die Vorinstanz verfügt hat, soweit sie nicht einer unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden kann.
- 28 Die Vorinstanz hat die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens nach Durchführung des zweiten Schriftwechsels bewirkt (vgl. Rz. 24). Die Beschwerdeführerin hat keine Kostennote eingereicht. Die ECom setzt die Parteientschädigung für die Aufwendungen des Verfahrens gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren nach Ermessen auf [...] Franken zu Lasten der Vorinstanz fest.

### **III      Entscheid**

#### **Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:**

1. Das Verfahren betreffend Bescheid der Swissgrid AG vom 13. November 2017 wird als gegenstandslos abgeschlossen.
2. Gebühren werden keine erhoben. Der Kostenvorschuss in der Höhe von [...] Franken wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung der EI-Day AG zurückerstattet.
3. Die Pronovo AG hat der EI-Day AG nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung eine Parteientschädigung von [...] Franken zu bezahlen.
4. Die Verfügung wird der EI-Day AG und der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 16.08.2018

#### **Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom**

Carlo Schmid-Sutter  
Präsident

Renato Tami  
Geschäftsführer

Versand:

#### Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- EI-Day AG,  
vertreten durch Rechtsanwalt Othmar Somm, Museumstrasse 47, 9000 St. Gallen
- Pronovo AG, Frau Laura Hübscher, Dammstrasse 3, 5070 Frick

#### Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie BFE, Sektion Energierecht und Allgemeines Recht, Mühlestrasse 4, 3063 Ittigen

## **IV        Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a)    vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b)    vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c)    vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 66 Abs. 2 EnG, Art. 22a und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).